



Klienteninformation

Oktober 2006

Inhalt

Vom HGB zum UGB: Das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB) ab 1.1.2007	2
Der neue Unternehmensbegriff.....	2
Neuerungen im Firmenrecht	4
Angaben auf den Geschäftspapieren.....	4
Die neue Rechnungslegungspflicht nach UGB und deren steuerliche Auswirkungen	4
KMU-Förderungspaket: Neue Steuerbegünstigungen für KMUs ab 2007.....	7
Die Einreichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuch	8
Arbeitsrecht: Konkurrenzklausele und Ausbildungskostenersatz.....	8
Gesellschafter-Ausschlussgesetz	9
Splitter.....	10

Vom HGB zum UGB: Das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB) ab 1.1.2007

Wie berichtet wird im Rahmen der schon im Jahr 2005 im Parlament beschlossenen umfassenden Reform des Unternehmensrechtes mit Wirkung ab 1.1.2007 das **Handelsgesetzbuch (HGB)** durch das neue **Unternehmensgesetzbuch (UGB)** ersetzt. Damit tritt an die Stelle des Kaufmanns und des Handelsgewerbes der Unternehmer und das Unternehmen. Das UGB ist in **vier Bücher** unterteilt:

- Das 1. Buch enthält **allgemeine Bestimmungen** (Begriffe und Anwendungsbereich, Firmenbuch, Firma, Unternehmensübergang, Prokura und Handlungsvollmacht).
- Das 2. Buch befasst sich mit den **Personengesellschaften**.
- Das 3. Buch beinhaltet die Bestimmungen über die **Rechnungslegung** (Buchführung und Jahresabschluss).
- Das 4. Buch enthält die Sonderbestimmungen für **unternehmensbezogene Geschäfte**.

In dieser und den nächsten Ausgaben unserer Klienteninfo möchten wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen geben.

Der neue Unternehmensbegriff

Das UGB kennt im Wesentlichen drei Grundtypen von **Unternehmern**:

Unternehmer kraft Tätigkeit sind gemäß § 1 UGB natürliche oder juristische Personen (zB ein Verein) oder Mitunternehmer einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR), die ein Unternehmen betreiben. Ein **Unternehmen** im Sinne des UGB ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, auch wenn sie nicht auf Gewinn gerichtet ist. Größenabhängige Differenzierungen kennt das UGB (abgesehen von den Umsatzgrenzen für die Buchführungspflicht) nicht. Vielmehr können sich künftig alle Einzelunternehmer ohne Rücksicht auf ihre Größe im Firmenbuch eintragen lassen. Mit der Eintragung sind bestimmte Vorteile, wie zB Schutz der Firmenbezeichnung oder Möglichkeit der Bestellung von Prokuristen, verbunden. Eine **Pflicht zur Eintragung** ins Firmenbuch besteht für Einzelunternehmer erst dann, wenn sie infolge Überschreitens bestimmter Umsatzgrenzen den Bestimmungen über die Rechnungslegung (Buchführung und Bilanzierung) unterliegen (siehe unten).

Unternehmer kraft Rechtsform (Formunternehmer) sind ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit Unternehmer im Sinne des UGB. § 2 UGB enthält folgende Aufzählung der betroffenen Rechtsformen: AG, GmbH, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen, europäische Gesellschaften (SE) und europäische Genossenschaften (SCE), **nicht** hingegen zB Privatstiftungen oder Vereine (diese können durch den Betrieb eines Unternehmens aber Unternehmer im Sinne des § 1 UGB sein).

Unternehmen kraft Eintragung (Scheinunternehmer) sind nach § 3 UGB alle Personen, die zu Unrecht ins Firmenbuch eingetragen sind und unter ihrem Firmennamen handeln. Dies dient dem Verkehrsschutz und der Rechtssicherheit: Wer unter seiner eingetragenen Firma handelt, soll rechtlich auch dann als zur Gänze dem UGB unterliegender Unternehmer behandelt werden, wenn er gar keiner ist (was praktisch allerdings nur für die Bestimmungen des 4. Buches von Bedeutung ist).

Hierbei gibt es einige Besonderheiten:

Land- und Forstwirte und Angehörige der Freien Berufe (zB Ärzte, Anwälte, Wirtschaftstreuhänder, Ziviltechniker): Nach § 4 UGB unterliegen diese Unternehmer zwar grundsätzlich nicht dem UGB, sie gelten aber für die Anwendung des 4. Buches des UGB (unternehmensbezogene Geschäfte) stets als Unternehmer. Weiters gelten für sie auch die Bestimmungen des 2. Buches über die

Personengesellschaften. Sie haben allerdings die Möglichkeit einer freiwilligen Eintragung ins Firmenbuch („Opting-In“), wodurch sie sich gewissermaßen freiwillig dem gesamten UGB unterstellen.

Personengesellschaften: Die bisherige **Offene Handelsgesellschaft** (OHG) heißt künftig „**Offene Gesellschaft**“ (OG), die **Kommanditgesellschaft** (KG) bleibt unverändert. Eingetragene Personengesellschaften gehören zwar nicht zu den Unternehmern kraft Rechtsform, haben aber – was nunmehr im UGB auch klargestellt worden ist – **Rechtspersönlichkeit** und entstehen juristisch erst mit ihrer Eintragung im Firmenbuch (somit besteht für Personengesellschaften Eintragungspflicht im Firmenbuch). Da die Personengesellschaften des UGB ab 1.1.2007 für jeden gesetzlich erlaubten Zweck (auch für land- und forstwirtschaftliche sowie freiberufliche Tätigkeiten, für die bloße Vermögensverwaltung oder für ideelle Zwecke) zur Verfügung stehen, laufen die bisher vor allem für Freiberufler, Kleinunternehmer und Vermögensverwaltungsaktivitäten verwendeten parallelen Rechtsformen der Offenen Erwerbsgesellschaft (OEG) und Kommandit-Erwerbsgesellschaft (KEG) mit dem Inkrafttreten des UGB per 1.1.2007 aus und gelten ab diesem Zeitpunkt als OGs und KGs. Der **Rechtsformzusatz** im Firmenwortlaut muss **bis 1.1.2010 geändert werden**; die Eintragung im Firmenbuch ist – wenn die Anmeldung vor dem 1.1.2010 dort einlangt – **gebührenfrei**.

Mit dem UGB wurden auch einige der (in der Regel dispositiven) **Bestimmungen über die OG und KG geändert**. So bestimmt sich zB nach § 109 UGB die Beteiligung der Gesellschafter an der OG – soweit nichts anderes vereinbart ist – ab 1.1.2007 nach dem **Verhältnis des Wertes der vereinbarten Einlagen (starre Kapitalanteile der Gesellschafter)**; im Zweifel gelten die Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt. Ist ein Gesellschafter nur zur Leistung von Diensten verpflichtet (**Arbeitsgesellschafter**), so ist im Zweifel nicht anzunehmen, dass ihm dafür eine Beteiligung an der Gesellschaft gewährt wird (§ 109 Abs 2 UGB); mangels einer solchen Beteiligung bzw mangels anderer Vereinbarungen hat der Arbeitsgesellschafter aber **Anspruch** auf einen dem Umständen nach **angemessenen Teil des Jahresgewinnes** (§ 121 Abs 1 UGB). Weiters wurde im § 160 UGB die Haftung für austretende Gesellschafter verschärft. Angesichts der zahlreichen gesetzlichen Änderungen sollte bei OGs und KGs überprüft werden, ob eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages erforderlich ist.

Neben der OG und der KG gibt es weiterhin die (**atypische oder typische**) **stille Gesellschaft** sowie die **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** (GesbR); beide Gesellschaftsformen werden wie bisher nicht ins Firmenbuch eingetragen. Falls die GesbR allerdings jährliche Umsatzerlöse von mehr als EUR 400.000 erzielt, ist sie als OG oder KG im Firmenbuch einzutragen. Dies gilt jedoch nicht für als GesbR organisierte Freiberufler sowie Land- und Forstwirte.

Zusammenfassend nochmals ein Überblick über die **Bestimmungen betreffend Eintragung ins Firmenbuch** (FB):

- **Einzelunternehmer** können sich jederzeit freiwillig ins FB eintragen lassen; sie sind zur Eintragung allerdings verpflichtet, wenn sie die Bilanzierungsgrenzen nach § 189 UGB überschreiten (siehe unten). Keine Eintragspflicht, aber eine Eintragungsoption besteht für Einzelunternehmer, die einen freien Beruf ausüben oder Land- und Forstwirte sind.
- Bei **Personengesellschaften** (OG, KG) und **Unternehmern kraft Rechtsform** (insbesondere alle Kapitalgesellschaften) besteht Eintragungspflicht (bei der GesbR erst wenn die EUR 400.000-Grenze überschritten wird, sie wird dann zur OG oder KG).
- **GesbR** und **stille Gesellschaft** dürfen nicht ins FB eingetragen werden.
- **Juristische Personen des öffentlichen Rechts** und **Vereine** gemäß Vereinsgesetz 2002 haben keine Eintragungspflicht, können sich aber im Falle einer unternehmerischen Tätigkeit im FB eintragen lassen.

Neuerungen im Firmenrecht

Das UGB sieht für alle im Firmenbuch **eingetragenen** Unternehmer beim Firmenwortlaut **zwingende Rechtsformzusätze** vor:

- Einzelunternehmer: „eingetragener Unternehmer“ oder „eingetragene Unternehmerin“ oder Abkürzung „e.U.“
- Personengesellschaften: „Offene Gesellschaft“ (oder „OG“) bzw. „Kommanditgesellschaft“ (oder „KG“).
- Freien Berufe: Die Firma hat primär einen Hinweis auf den ausgeübten freien Beruf zu enthalten; anstelle der Bezeichnung als OG oder KG kann auch die Bezeichnung „Partnerschaft“ oder „Kommandit-Partnerschaft“ verwendet werden.

Bei am 1.1.2007 bereits bestehender Firmenbucheintragung sind die Änderungen des Firmenwortlauts bzw. deren Eintragung im Firmenbuch **bis spätestens 1.1.2010** zu veranlassen, andernfalls eine Firmenbuchsperrung droht. Die rechtzeitige Veranlassung wird durch eine **Gerichtsgebührenbefreiung** belohnt.

Angaben auf den Geschäftspapieren

Erweitert werden ab 1.1.2007 auch die Bestimmungen über die **Angaben auf den Geschäftspapieren des Unternehmers**. Bereits bisher besteht für Kapitalgesellschaften die Pflicht zur Angabe der Rechtsform, des Sitzes und der FB-Nummer auf Geschäftspapieren und Bestellscheinen. Mit § 14 UGB wird diese Verpflichtung auf alle protokollierten Unternehmer wie folgt ausgeweitet.

- **Im Firmenbuch eingetragene Unternehmer** haben auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die auf Papier oder in sonstiger Weise an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, sowie auf ihren Webseiten die **Firma**, die **Rechtsform**, den **Sitz** und die **Firmenbuchnummer** des Unternehmers sowie das **Firmenbuchgericht** anzugeben.
- Bei einer **OG oder KG**, bei der kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind diese Angaben auf den Geschäftsbriefen, Bestellscheinen und Webseiten der Gesellschaft auch über die **unbeschränkt haftenden Gesellschafter** zu machen.
- **Einzelunternehmer** haben auch ihren **Namen** anzugeben, wenn er sich von der Firma unterscheidet.
- **Genossenschaften** haben auch die **Art ihrer Haftung** anzugeben.
- Macht eine **Kapitalgesellschaft** auf Geschäftsbriefen etc Angaben über ihr Kapital, so muss in Hinkunft in jedem Fall das **Grund- oder Stammkapital** sowie der Gesamtbetrag der **ausstehenden Einlagen** angegeben werden.

Vordrucke von Geschäftspapieren und Bestellscheinen sowie Webseiten haben bei **Kapitalgesellschaften** spätestens **ab 1.1.2007**, bei **anderen Unternehmern** **spätestens ab 1.1.2010** diesen Bestimmungen zu entsprechen. Bei einem Verstoß gegen die genannten Bestimmungen kann das Firmenbuchgericht **Zwangsstrafen** verhängen.

Die neue Rechnungslegungspflicht nach UGB und deren steuerliche Auswirkungen

Rechnungslegungspflicht nach UGB

Die **Bestimmungen des UGB über die Rechnungslegung** (Führung einer doppelten Buchführung, Erstellung eines Jahresabschlusses mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) gelten gemäß § 189 UGB für folgende Unternehmer:

- **Kapitalgesellschaften** und unternehmerisch tätige Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (also insbesondere die **GmbH & Co KG**), sind immer rechnungslegungspflichtig.
- Alle anderen Unternehmer, also insbesondere alle **Einzelunternehmer** und **Personengesellschaften**, bei denen mindestens ein voll haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind erst rechnungspflichtig, wenn sie hinsichtlich der einzelnen einheitlichen Betriebe jeweils **mehr als EUR 400.000 Umsatzerlöse** im Geschäftsjahr erzielen. Die Rechnungslegungspflicht tritt erst dann ein, wenn
 - a) die **Umsatzgrenze in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten** wird, und zwar dann aber auch erst ab dem zweitfolgenden Geschäftsjahr (also nach einem so genannten „Pufferjahr“);

Beispiel: Ein Einzelunternehmer überschreitet in den Jahren 2007 und 2008 die Umsatzgrenze von EUR 400.000. Er ist ab 2010 (zweitfolgendes Geschäftsjahr nach Pufferjahr 2009) buchführungs- und bilanzierungspflichtig.

- b) die **Umsatzgrenze** in einem Geschäftsjahr **um mindestens 50 % überschritten** wird, also der **Umsatz mehr als EUR 600.000** beträgt. In diesem Fall beginnt die Rechnungslegungspflicht bereits im Folgejahr.

Beispiel: Ein Einzelunternehmer erzielt im Jahr 2007 EUR 400.000 Umsatz und 2008 EUR 605.000. Er ist bereit ab 2009 buchführungs- und bilanzierungspflichtig.

Die **Rechnungslegungspflicht entfällt** ab dem folgenden Geschäftsjahr, wenn die Umsatzgrenze in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren wieder unterschritten wird.

Keine Rechnungslegungspflicht besteht weiterhin für **Angehörige der freien Berufe, Land- und Forstwirte** sowie für **Unternehmer mit Überschusseinkünften** (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, zB bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen), auch wenn sie ihre Tätigkeit im Rahmen einer eingetragenen Personengesellschaft ausüben.

Das UGB sieht für **am 1.1.2007 bereits bestehende Unternehmen** im Wesentlichen folgende **Übergangsregelungen bei der Rechnungslegungspflicht** vor:

- a) Bereits am 1.1.2007 im Firmenbuch eingetragene unternehmerisch tätige KEGs und OEGs, bei denen keine natürliche Person Vollhafter ist (so genannte „verdeckte Kapitalgesellschaften“, insbes daher **GmbH & Co KEGs**), werden erst **ab 2008** (für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2007 beginnen) **rechnungslegungspflichtig**. Ab diesem Geschäftsjahr beginnt auch der Beobachtungszeitraum für eine allfällige Jahresabschluss-Prüfungspflicht bzw Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses.
- b) Für **Einzelunternehmer, die vor dem 1.1.2007 noch nicht rechnungslegungspflichtig waren** (also alle **Einnahmen-Ausgaben-Rechner**, wobei die Rechnungslegungspflicht im Zweifel danach beurteilt wird, ob die bisherigen steuerlichen Buchführungsgrenzen überschritten wurden) beginnt der **Beobachtungszeitraum**, ob die Umsatzgrenze von EUR 400.000 überschritten wird, **erst ab 2007**. Sie können daher im Falle eines Überschreitens der Umsatzgrenze ab 2007 **frühestens im Jahr 2010 rechnungslegungspflichtig** werden (Überschreiten der Umsatzgrenze in 2007 und 2008, Pufferjahr 2009, Rechnungslegungspflicht dann ab 2010).
- c) Für **Einzelunternehmer und Personengesellschaften** mit einer natürlichen Person als Vollhafter, die **bereits vor dem 1.1.2007 rechnungslegungspflichtig sind**, sind für die Beurteilung, ob sie ab 2007 (weiterhin) zur Rechnungslegung verpflichtet sind oder diese wegfällt, auch die (zwei) Jahre vor 2007 heranzuziehen (wobei die Rechnungslegungspflicht im Zweifel wiederum danach beurteilt wird, ob die bisherigen steuerlichen Buchführungsgrenzen überschritten wurden).

Die Änderungen bei der steuerlichen Gewinnermittlung durch das UGB

Da das UGB ab 2007 den Kreis der rechnungslegungspflichtigen Unternehmen vollkommen neu definiert, waren auch im Steuerrecht Anpassungen, insbesondere auch Übergangsbestimmungen notwendig, welche die steuerlichen Konsequenzen aus dem notwendigen Wechsel der Gewinnermittlungsart abmildern.

Unverändert bleibt der Grundsatz, dass, **wer nach dem UGB (bisher HGB) Bücher führen muss, dies auch für steuerliche Zwecke zu tun hat.** Die darüber hinaus bisher bestehende Verpflichtung im Steuerrecht, eine doppelte Buchhaltung zu führen und den Gewinn im Rahmen des so genannten „eingeschränkten“ Betriebsvermögensvergleiches (§ 4 Abs 1-Gewinnermittlung) zu ermitteln, wenn bestimmte Umsatzgrenzen überschritten werden, wird in Zukunft aber nur mehr für Land- und Forstwirte und bestimmte selbständige Tätigkeiten Bedeutung haben. Für alle anderen Unternehmer gelten die Bestimmungen über die **Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB**, die – wie erwähnt – auch für steuerliche Zwecke maßgeblich ist.

Unternehmer, die **nach UGB rechnungslegungspflichtig** sind und **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** erzielen, müssen ihren Gewinn auf Basis des so genannten „**uneingeschränkten**“ **Betriebsvermögensvergleiches ermitteln (so genannte § 5-Gewinnermittler)**. Bei dieser Gewinnermittlungsart, für welche zwingend die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung zu beachten sind, sind auch die stillen Reserven im „nackten“ Grund und Boden steuerpflichtig. Weiters kann gewillkürtes Betriebsvermögen in die Bilanz aufgenommen und ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gewählt werden. Neu ist, dass das Steuerrecht ab 2007 für die § 5-Gewinnermittlung nicht mehr auf die bisher relevante tatsächliche Eintragung im Firmenbuch abstellt, sondern nur mehr auf die **Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB**. Weiters laufen die steuerlichen Sonderregelungen für die Erwerbsgesellschaften (OEG, KEG) mit Ende 2006 aus.

Im Wesentlichen wird es daher bei folgenden Unternehmen aus steuerlicher Sicht zu einem **Wechsel der Gewinnermittlungsart** kommen:

- **OEG und KEG ohne natürliche Person als Vollhafter** (= verdeckte Kapitalgesellschaften) mit Einkünften aus Gewerbebetrieb und Umsätzen unter EUR 400.000 werden an Stelle einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (§ 4 Abs 3-Gewinnermittlung) **ab 2008** einen **uneingeschränkten Betriebsvermögensvergleich** (§ 5-Gewinnermittlung) machen müssen.
- **Bisher nicht protokollierte Einzelunternehmer mit Einkünften aus Gewerbebetrieb und Umsätzen über EUR 400.000** wechseln **ab 2007** vom eingeschränkten Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs 1 EStG) **zum uneingeschränkten Betriebsvermögensvergleich** (§ 5 EStG; beachte dazu aber auch die nachfolgend erwähnte Verschiebemöglichkeit bis 2010).
- **Protokollierte Einzelunternehmer und Personengesellschaften** mit Einkünften aus Gewerbebetrieb können zu **Einnahmen-Ausgaben-Rechnern** (§ 4 Abs 3-Gewinnermittlern) werden, wenn sie die maßgebliche **Umsatzgrenze von EUR 400.000 unterschreiten**. Für freiberuflich tätige Personengesellschaften (ausgenommen verdeckte Kapitalgesellschaften) erfolgt der Wechsel zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung unabhängig von einer Umsatzgrenze.

Für Unternehmer, die bereits vor dem 1.1.2007 bestanden haben, aber nicht im Firmenbuch eingetragen waren, hat der Gesetzgeber eine Erleichterung vorgesehen. Sie können auch im Falle einer ab 2007 geltenden Rechnungslegungspflicht nach UGB auf **Antrag die Gewinne bis zum Jahr 2009 noch nach der für im Jahr 2006 geltenden Regelung** ermitteln und damit den **Wechsel der Gewinnermittlungsart zum uneingeschränkten Betriebsvermögensvergleich** (§ 5 EStG) **auf 2010** verschieben. Der Antrag ist in der Steuererklärung jenes Wirtschaftsjahres zu stellen, für das erstmals handelsrechtliche Rechnungslegungspflicht besteht. Dies hat insofern Bedeutung, als dadurch allfällige **stille Reserven im nackten Grund und Boden erst ab 2010 steuerhängig** werden. Diese Erleichterung kann aber von den oben angeführten OEGs und KEGs, die als verdeckte Kapitalgesellschaften behandelt werden, nicht in Anspruch genommen werden, da sie ja zum

maßgeblichen Stichtag im Firmenbuch eingetragen waren. Nach der Übergangsbestimmung im UGB ergibt sich in diesem Fall die Verpflichtung zur § 5-Gewinnermittlung ab dem Jahr 2008.

Der besondere **Nachteil eines Übergangs zur § 5-Gewinnermittlung** besteht darin, dass – wie bereits angedeutet – die **stillen Reserven im nackten Grund und Boden steuerpflichtig werden**. Dies gilt allerdings nicht für die **bis zum Wechsel der Gewinnermittlungsart entstandenen stillen Reserven**. **Diese bleiben nämlich dadurch steuerfrei, dass Grund und Boden auf den höheren Teilwert** zum Zeitpunkt des Wechsels aufgewertet werden kann. Der Aufwertungsbetrag ist nur dann (und zwar als Spekulationsgewinn) steuerpflichtig, wenn das Grundstück in der Folge innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach der Anschaffung veräußert wird.

Unternehmer, die nach den Bestimmungen des UGB wieder **aus der Rechnungslegungspflicht herausfallen**, können über Antrag **freiwillig weiterhin den Gewinn nach § 5 EStG ermitteln**. Dies wird zB dann sinnvoll sein, wenn der Wechsel der Gewinnermittlung zur Versteuerung von stillen Reserven im (nur bei § 5-Gewinnermittlung zulässigen) gewillkürten Betriebsvermögen führen würde.

Die Besteuerung von stillen Reserven im Grund und Boden beim Übergang von der § 5-Gewinnermittlung zur § 4 Abs 1- oder § 4 Abs 3-Gewinnermittlung kann schon nach bisheriger Rechtslage dadurch vermieden werden, dass diese stillen Reserven einer Rücklage zugeführt werden, die spätestens bei Ausscheiden des Grund und Bodens aus dem Betriebsvermögen oder bei Aufgabe bzw. Veräußerung des Betriebes versteuert werden muss.

KMU-Förderungspaket: Neue Steuerbegünstigungen für KMUs ab 2007

Mit dem KMU-Förderungsgesetz 2006 wurde mit Wirkung ab 2007 eine neue, steuerlich sehr interessante Eigenkapitalbegünstigung für **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** (so genannter „**Freibetrag für investierte Gewinne - FBiG**“) geschaffen, die auch Freiberuflern zugute kommt. Durch die neue Begünstigung wird (betriebsführenden) Einnahmen-Ausgaben-Rechner ein Freibetrag für im Veranlagungsjahr getätigte Investitionen in Höhe von **bis zu 10% ihres Gewinnes, maximal EUR 100.000 pa**, gewährt. Begünstigt sind **Investitionen in abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren (z.B. Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKWs, Taxifahrzeuge, EDV etc, nicht hingegen aber Gebäude, PKWs, Kombis oder gebrauchte Anlagen). Bei früherem Ausscheiden erfolgt ein gewinnerhöhender Ansatz des vormals geltend gemachten Freibetrags. Begünstigt ist auch der Erwerb von **Wertpapieren (Anleihen und Anleihenfonds)**, wenn diese mindestens 4 Jahre gehalten werden. Scheiden diese Wertpapiere vor Ablauf von vier Jahren aus, kann die gewinnerhöhende Hinzurechnung insofern vermieden werden, als damit andere begünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft werden. Die Vierjahresfrist wird durch das Ausscheiden der Wertpapiere nicht unterbrochen. Nicht unter die neue Begünstigung fallen nach Interpretation der Finanz jene Selbständigen, die keinen Betrieb haben, wie zB Gesellschafter-Geschäftsführer mit Einkünften aus (sonstiger) selbständiger Arbeit, Aufsichtsräte oder Stiftungsvorstände.

Der Freibetrag kann auch von den Gesellschafter einer Mitunternehmerschaft, die ihren Gewinn gem. § 4 Abs. 3 EStG ermitteln in Anspruch genommen werden, wobei EUR 100.000 nur anteilig entsprechend der Gewinnbeteiligung zusteht.

Als **weitere steuerliche KMU-Förderungsmaßnahmen** wurden beschlossen:

- Die **Kleinunternehmergrenze hinsichtlich der Umsatzsteuer** wird ab 2007 von bisher netto EUR 22.000 (das sind bei 20% USt brutto EUR 26.400) auf **netto EUR 30.000** (das sind bei 20% USt brutto EUR 36.000) angehoben.
- Verbesserungen gibt es auch beim **Verlustvortrag für Einnahmen-Ausgaben-Rechner**: Anstelle der bisherigen (zeitlich unbeschränkten) Vortragsfähigkeit der Anlaufverluste der ersten drei Jahre

ab Betriebseröffnung bekommen Einnahmen-Ausgaben-Rechner ab 2007 einen **allgemeinen Verlustvortrag**, der aber auf die **Verluste der letzten drei Jahre** beschränkt ist. Im Ergebnis sind damit Verluste bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern generell für drei Jahre vortragsfähig (während bei Bilanzierern Verluste bekanntlich unendlich vortragsfähig sind). Allerdings sollten nicht verbrauchte **Anlaufverluste aus den Jahren 2003 und früher**, nach Möglichkeit **noch im Jahr 2006 verwerten** werden, da nach der neuen Rechtslage im Jahr 2007 ja nur mehr Verluste aus den letzten drei Jahren (2004 – 2006) abgesetzt werden können.

Die Einreichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuch

Bereits nach bisheriger Rechtslage sind alle Kapitalgesellschaften verpflichtet, ihre **Jahresabschlüsse samt Lagebericht** (weilers im Falle der Prüfungspflicht den Bestätigungsvermerk, im Falle der Aufsichtsratspflicht den Bericht des Aufsichtsrats, den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses und den Beschluss über dessen Verwendung) **spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag** beim Firmenbuch in geeigneter Form einzureichen. Erleichterungen gibt es dabei für kleine Kapitalgesellschaften. Die Einreichung **kann fakultativ auch in elektronischer Form** vorgenommen werden.

Mit dem im Juni 2006 im Parlament beschlossenen Publizitätsrichtlinie-Gesetz (PuG) wird nunmehr für die Einreichung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften beim Firmenbuch für Geschäftsjahre **ab (einschließlich) Bilanzstichtag 31.12.2007 verpflichtend die elektronische Form** vorgeschrieben. Ausgenommen von der Verpflichtung zur elektronischen Einreichung sind (grundsätzlich weiterhin offenkundigspflichtige) **Kleinst-Kapitalgesellschaften**, bei denen die Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag EUR 70.000 nicht überschritten haben. In diesem Fall kann der Jahresabschluss **weiterhin in Papierform** eingereicht werden. Wie bisher keine Offenlegungspflicht gibt es für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (ausgenommen – wie schon bisher – GmbH bzw AG & Co KG).

Unter Berücksichtigung der neunmonatigen Frist für die Offenlegung des Jahresabschlusses (§ 277 Abs 1 HGB) wird die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung in der Praxis **faktisch erst ab Ende September 2008 wirksam**. Für kleine GmbHs gilt weiterhin die verkürzte Form der Offenlegung mittels Formblatt. Bei Verletzung der Verpflichtung zur elektronischen Einreichung sind **Zwangsstrafen** bis zu EUR 3.600 vorgesehen, die auch mehrmals verhängt werden können. Im Falle der mehrmaligen Verhängung können die Zwangsstrafen bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften bis zum Dreifachen, bei großen sogar bis zum Sechsfachen angehoben werden.

Arbeitsrecht: Konkurrenzklausel und Ausbildungskostenersatz

In § 36 Abs 2 AngG wurde eine monatliche Entgeltgrenze aufgenommen, bei deren Unterschreitung eine arbeitsvertraglich vereinbarte **Konkurrenzklausel** jedenfalls **unwirksam** ist. Die monatliche Entgeltgrenze beträgt das 17-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, somit derzeit (2006) EUR 2.125 (= Monatsbezug). Wenn ein Arbeitnehmer maximal diesen Betrag im letzten Monat des Arbeitsverhältnisses verdient hat, so ist jede vereinbarte Konkurrenzklausel unwirksam. Aufgrund einer gleichzeitigen Regelung in § 2c AVRAG gilt diese Entgeltgrenze auch für Arbeitsverhältnisse mit Arbeitern. Ferner ist eine Konkurrenzklausel nur insofern wirksam, als der Arbeitnehmer bei Abschluss der Vereinbarung nicht minderjährig ist, die Beschränkung sich nur auf den Geschäftszweig des Arbeitgebers bezieht und den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigt. Schließlich darf die Konkurrenzklausel keine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Arbeitnehmers enthalten.

Mit 18.3.2006 ist eine Neuregelung betreffend den **Ausbildungskostenrückersatz** in Kraft getreten (§ 2d AVRAG). Die Eckpunkte der Neuregelung sind:

- Voraussetzung für die **Rückforderung von Ausbildungskosten** ist eine **schriftliche Vereinbarung** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
- Nur tatsächlich aufgewendete Ausbildungskosten sind rückforderbar, **keinesfalls Einschulungskosten**.
- Die **Rückforderung des während der Ausbildung vom Arbeitnehmer bezogenen Entgelts** bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Die Dienstfreistellung des Arbeitnehmers während der Ausbildung ist weitere Voraussetzung.
- **Keine Verpflichtung zum Rückersatz** von Ausbildungskosten besteht bei **minderjährigen Arbeitnehmern**, wenn bereits mehr als fünf Jahre seit der Ausbildung verstrichen sind sowie wenn nicht eine aliquote Verminderung der Rückerstattungsverpflichtung ab dem Ende der Ausbildung bis zum Ende der zulässigen Bindungsdauer vereinbart wurde.
- **Keine Verpflichtung zum Rückersatz** der Ausbildungskosten besteht ferner, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit erfolgt, bei unbegründeter Entlassung, bei unverschuldeter Entlassung wegen Dienstunfähigkeit, bei begründetem vorzeitigem Austritt, bei Zeitablauf und bei Kündigung durch den Arbeitgeber (mit Ausnahme eines schuldhaften Verhaltens des Arbeitnehmers).

Gesellschafter-Ausschlussgesetz

In der Vergangenheit wurde das Spaltungsgesetz in zunehmendem Maße dazu „missbraucht“, um Minderheitsgesellschafter aus AGs und GmbH's hinauszudrängen (so genannte „Squeeze-out-Spaltung“). Dieser nach Ansicht des Gesetzgebers unerwünschten Entwicklung soll durch das mit 20.5.2006 in Kraft getretene **Gesellschafter-Ausschlussgesetz** (GesAusG) entgegengewirkt werden. Die Möglichkeiten zur nicht verhältnismäßigen Spaltung wurden durch dieses Gesetz stark eingeschränkt. Erhalten geblieben ist die Möglichkeit zum Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern im Zuge von **verschmelzenden bzw. errichtenden Umwandlungen** auf den mindestens 90%igen Hauptgesellschafter. Da die Umwandlung aber regelmäßig eine Vermögensübertragung bedingt, die zu **nachteiligen Folgen** im Bereich des **Mietrechts** oder auch des **Steuerrechts** führen kann, sah sich der Gesetzgeber veranlasst, einen **Gesellschafterausschluss auch ohne Umgründung** (Vermögensübertragung) zu ermöglichen.

Das GesAusG ermöglicht demnach den **Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern von Kapitalgesellschaften** (AG und GmbH), welche über **maximal 10% der Anteile** verfügen, ohne dass die Gesellschaft in ihrem Bestand verändert werden muss (keine Spaltung, keine Umwandlung).

Der Antrag auf Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern kann nur von einem **Hauptgesellschafter** oder mehreren miteinander verbundenen Gesellschaftern, die über **mindestens 90 % des Kapitals** verfügen müssen, gestellt werden. Der Gesellschaftsvertrag kann ein höheres Mehrheitserfordernis für den Gesellschafterausschluss vorsehen. Der Hauptgesellschafter muss dem Minderheitsgesellschafter eine **angemessene Barabfindung** bezahlen. Jeder Minderheitsgesellschafter kann die Angemessenheit der Barabfindung gerichtlich überprüfen lassen.

Splitter

Pauschale Reisekostensätze bei freien Dienstnehmern wieder sozialversicherungsfrei:

Aufgrund des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2006 (SVÄG 2006) können pauschale Reisekostenvergütungen für freie Dienstnehmer (unter denselben Voraussetzungen wie für „echte“ Dienstnehmer) rückwirkend für Beitragszeiträume ab 1.5.2005 beitragsfrei behandelt werden. Die Gesetzesänderung ist eine Reaktion auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH), der diese Reisekostensätze bei freien Dienstnehmern als beitragspflichtig eingestuft hat. Laut Mitteilung der NÖGKK kann für Beitragszeiträume ab 1.5.2005, in denen Reisekostenvergütungen beitragspflichtig abgerechnet wurden, eine Aufrollung durchgeführt werden. Dabei sind auch die entsprechenden Lohnzettel zu korrigieren und noch einmal an die jeweils zuständige Gebietskrankenkasse zu übermitteln.

Ausnahme der Erwachsenenbildner von Dienstverhältnisfiktion ist verfassungswidrig:

Die Regelung, wonach Lehrende an Erwachsenenbildungseinrichtungen von der generellen Einstufung der Bezüge von Vortragenden mit Lehrplanbindung als (lohnsteuerpflichtige) Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit ausgenommen sind, ist laut Verfassungsgerichtshof (VfGH) sachlich nicht gerechtfertigt und daher verfassungswidrig. Die entsprechende gesetzliche Regelung wurde daher mit Wirkung ab 1.1.2007 vom VfGH aufgehoben. Sollte bis dahin keine gesetzlich Neuregelung kommen, wären die Bezüge von zB WIFI-Vortragenden ua ab nächstem Jahr lohnsteuerpflichtig.

Mediale Aufregung wegen VwGH-Entscheidung zum Überstundenpauschale:

In den letzten Wochen führten mehrere Artikel in Tageszeitungen zum Thema Überstundenpauschale und steuerfreie Zuschläge zu beträchtlicher Verwirrung. Faktum ist, dass das in den Medien in diesem Zusammenhang angesprochene Erkenntnis des VwGH an sich keine neuen Aussagen enthält. Wird daher ein Überstundenpauschale vereinbart und werden daraus steuerfreie Überstundenzuschläge herausgeschält, ist die Steuerfreiheit nicht gefährdet, wenn man sich dabei an die bisher in den Lohnsteuerrichtlinien enthaltenen Grundsätze hält. Diese sind:

- Die Vereinbarung muss sowohl die Gesamtstundenleistung als auch die mit dem Inklusivgehalt abgegoltene exakte Anzahl der Überstunden enthalten. Steuerfrei können ohnehin nur Zuschläge für maximal 5 Stunden, höchstens EUR 43 pro Monat, ausbezahlt werden. Bei Neuvereinbarungen sollten für steuerliche Zwecke zumindest für einige Monate Aufzeichnungen über die geleisteten Überstunden geführt werden.
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit bzw die damit zusammenhängenden Überstunden („qualifizierte Überstunden“) können aus Überstundenpauschalien grundsätzlich nicht herausgeschält werden.

Wird aber zusätzlich zum Inklusivgehalt, mit dem zB pauschal 20 Normalüberstunden mit 50 % Zuschlag pro Monat abgegolten sind, ein zusätzlicher Pauschalbetrag für die Leistung einer bestimmten Anzahl von qualifizierten Überstunden mit 100 % Zuschlag vereinbart, können die Zuschläge steuerfrei ausbezahlt werden, wenn die Anzahl und zeitliche Lagerung dieser Stunden durch zeitnahe Aufzeichnungen einwandfrei nachgewiesen wird und überdies ein zwingendes betriebliches Erfordernis dafür gegeben ist.

Gesetzesprüfungsverfahren des VfGH zum nicht entnommenen Gewinn:

Der VfGH hat zum Ausschluss der Einkünfte aus selbständiger Arbeit, somit insbesondere auch aller Freiberufler, von der ab 2004 für Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte geltenden Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne (§ 11a EStG) ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet. Nach Ansicht des VfGH dürfte der Ausschluss der (bilanzierenden) Unternehmer mit selbständigen Einkünften verfassungswidrig sein. Das endgültige Urteil bleibt abzuwarten.
